

Anlage 1

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

Antrag auf Wohnungsbauprämie 2008

für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

**Abgabe eines Antrags je Bausparkasse
spätestens bis zum 31. Dezember 2010**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Die in ehen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen.

Steuernummer ①

**Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen**

I. Angaben zur Person ②

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname)	Geburtsdatum
Ehegatte (Familienname, Vorname)	Geburtsdatum
Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer

Für das Sparjahr 2008 besteht Anspruch auf Wohnungsbauprämie als Alleinstehende(r) ② Ehegatten ②

II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird

Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③

Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge (ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) mindestens 50 Euro betragen haben. Werden Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages den Altersvorsorgebeiträgen zugeordnet, handelt es sich bei allen Beiträgen zu diesem Vertrag bis zu den in § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen um keine prämiengünstigen Aufwendungen.

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2008 (ohne vermögenswirksame Leistungen) lt. Kontoauszug mit Anspruch auf		Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämiengewährung für ⑤	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen
		Prämienauszahlung ④	Prämienvermerkung ④		
1	2	3	4	5	6

Die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich.

Ich (wir) beantrage(n) die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen durch die Bausparkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 17.900 Euro (Alleinstehende) bzw. 35.800 Euro (Ehegatten) liegt und deshalb kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ③ beachten.

Für das Sparjahr 2008 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einer (einem) anderen Bausparkasse (Unternehmen) beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (512/1.024 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft ④:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2008 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) nach meinen (unseren) Einkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2008 habe(n), weil mein (unser) maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 25.600/51.200 Euro beträgt. ⑦

Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ⑧

Datum Prämienberechtigte(r) Ehegatte gesetzl. Vertreter/in
 Unterschrift – ggf. auch des Ehegatten – nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Unterschrift nicht vergessen

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2008

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

① Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die **Steuernummer** an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

② **Prämienberechtigt** für 2008 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2. 1. 1993 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2008 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2008 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen **unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder** ⑦ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ④ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorge-merkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt erst dann, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – ausbezahlt.

Für Bausparverträge, die vor dem 1. 1. 2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31. 12. 2008 nicht mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags.

⑤ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ④, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 5 ein.**

⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② prämiengünstig.

⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2008 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2008 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten ② 51.200 Euro. Sind Ehegatten für 2008 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das

Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen.** Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.824 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 3.648 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.080 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 2.160 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2008 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2008 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2008 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2008 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand
Zahl der Kinder **Bruttoarbeitslohn 2008 in Euro**
(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)

Alleinstehende ②	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	28.979	28.056
b) mit Kindern	Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Elternteil leistet Unterhalt	Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet
	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	33.330	32.268
2 Kinder	36.329	35.172
3 Kinder	39.329	38.076

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (ein Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	57.008	55.192
b) mit 1 Kind	63.007	61.000
c) mit 2 Kindern	68.834	66.808
d) mit 3 Kindern	74.642	72.616

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (zwei Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	57.958	56.112
b) mit 1 Kind	63.958	61.920
c) mit 2 Kindern	69.956	67.728
d) mit 3 Kindern	75.956	73.536

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben. Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (Dabei ist z. B. bei Dividenden unter Umständen ein Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Wohnungsbau-Prämiengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Diesen Hinzurechnungsbetrag können Sie gegebenenfalls Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.), aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anlage 2

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

**Antrag auf
Wohnungsbauprämie 2008**

für Aufwendungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 WoPG

**Abgabe eines Antrags je Unternehmen
spätestens bis zum 31. Dezember 2010**Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen.

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt ① _____

I. Angaben zur Person ②

Prämienberechtigte(r) (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Ehegatte (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

Weiterer Wohnsitz des/der Prämienberechtigten und/oder abweichender Wohnsitz des Ehegatten bei Antragstellung

Familienstand

verheiratet seit

verwitwet seit

geschieden seit

dauernd getrennt
lebend seitFinanzamt, bei dem zuletzt eine Wohnungs-
bauprämie beantragt wurde ledig**II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird**

Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③

Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2008 (ohne vermögenswirksame Leistungen)	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämien-gewährung für ④	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen	Nicht vom Sparer auszufüllen!
1	2	3	4	5	
					Eintragungen des Unternehmens Wir bestätigen die Richtigkeit der nebenstehenden Angaben (Unterschrift)

Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen, weil aufgrund des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (s. Rückseite IV.) **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ③ beachten.**

Eintragungen des Finanzamtes1. Es wird eine Prämie von Euro festgesetzt. Die Prämie ist auszuführen.2. Über die Ablehnung/Teilablehnung ist ein Bescheid zu erteilen: erl. _____
(Tag, Namensz.)3. Eintragung in Sammelliste Nr. _____
(Tag, Namensz.)

4. Zu den _____ Akten.

(Sachgebietsleiter/in)_____
(Datum)_____
(Bearbeiter/in)_____
(Datum)Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2008 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ③

Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

1. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2008 vom erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2008

bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten, die die getrennte oder die besondere Veranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ② mehr als nicht mehr als 25.600 Euro

bei Zusammenveranlagung: ② mehr als nicht mehr als 51.200 Euro

2. (Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft) ④

Eine Einkommensteuererklärung für 2008

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2007 vom erteilt worden. Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2007

bei Alleinstehenden: mehr als nicht mehr als 23.300 Euro

bei Zusammenveranlagung: mehr als nicht mehr als 46.600 Euro

Hat sich Ihr Einkommen in 2008 gegenüber 2007 um mehr als 10% erhöht? Ja Nein (weiter bei Abschnitt IV.)

b. Eine Einkommensteuererklärung für 2007

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Einkünfte 2008: Bruttoarbeitslohn: Euro

weitere Einkünfte: ⑦ Euro

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ③

(Ausfüllen, wenn unter II. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder III. 2. zugrunde zu legende zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden: mehr als 17.900 Euro,

bei Zusammenveranlagung: mehr als 35.800 Euro

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ⑥

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte im Kalenderjahr 2008 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z.B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2008 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem (einer) anderen Unternehmen (Bausparkasse) beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (512/1.024 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ⑦

Unterschrift nicht vergessen

Datum Prämienberechtigte(r) Ehegatte gesetzl. Vertreter/in

Unterschrift – ggf. auch des Ehegatten – nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 88 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2008

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2010 bei dem Unternehmen abgegeben werden, an das die Aufwendungen geleistet worden sind.

① **Zuständiges Finanzamt** ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben.

② **Prämienberechtigter** für 2008 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2. 01.1993 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2008 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2008 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ **Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder ⑤ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ⑧ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.**

④ **Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag ⑧, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei anderen Unternehmen oder einer Bausparkasse geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.**

⑤ **Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2008 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2008 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten ② 51.200 Euro. Sind Ehegatten für 2008 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuererklärung keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.824 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 3.648 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.080 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 2.160 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2008 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.**

Die Prämienengewährung für 2008 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2008 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2008 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand
Zahl der Kinder

Bruttoarbeitslohn 2008 in Euro
(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)

Alleinstehende ②	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	28.979	28.056
b) mit Kindern	Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Elternteil leistet Unterhalt	Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet

	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	33.330	32.268	31.979	30.960
2 Kinder	36.329	35.172	34.978	33.864
3 Kinder	39.329	38.076	37.978	36.768

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (ein Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	67.008	65.192
b) mit 1 Kind	63.007	61.000
c) mit 2 Kindern	68.834	66.808
d) mit 3 Kindern	74.642	72.616

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (zwei Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	67.958	66.112
b) mit 1 Kind	63.958	61.920
c) mit 2 Kindern	69.956	67.728
d) mit 3 Kindern	75.956	73.536

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die Beträge können sich verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben.

⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.

⑦ Weitere Einkünfte sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (Dabei ist z. B. bei Dividenden unter Umständen ein Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Wohnungsbau-Prämiengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Diesen Hinzurechnungsbetrag können Sie gegebenenfalls Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.), aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② prämiengünstigt. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.

⑨ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.